

## **Merkblatt**

### **Was wird gefördert?**

#### **Verwendungszweck - Förderfähige Vorhaben**

Alle Formen der Existenzgründung, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, also Errichtung oder Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung, werden finanziell unterstützt. Des Weiteren können Festigungsvorhaben und der Betriebsmittelbedarf innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung gefördert werden.

Der Investitionsort muss in Brandenburg liegen.

Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sowie Sanierungsfälle sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **Bemessungsgrundlage**

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Nutzfahrzeuge etc.)
- Erwerbspreis eines bestehenden Unternehmens bzw. Anteils
- Beschaffung bzw. Aufstockung des Warenlagers.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Investitionen können branchenübliche Markterschließungsaufwendungen berücksichtigt werden.

Hierzu zählen:

- Kosten für die Beratung und Erstellung eines ersten Werbekonzepts;
- Maßnahmen für die Anknüpfung von Geschäftskontakten;
- Aktivitäten, die die einmaligen Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Erschließung neuer Märkte auftreten (beispielsweise Marktanalysen einschl. Marktforschung und -information);
- Ausbildungsmaßnahmen für Handelsvertreter;
- Aufwendungen für die Teilnahme an oder den Besuch von Messen und Ausstellungen.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

#### **Übrigens:**

**Wurde bei der Planung des Vorhabens daran gedacht, die neueste Technik anzuwenden, um so die Umwelt zu entlasten und die Kosten zu reduzieren?**

### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe einschließlich der Heilberufe. Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine und mittlere Unternehmen richten. Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Beteiligt sich der Existenzgründer an einem bestehenden Betrieb oder gründet er eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, so wird eine aktive Mitunternehmerschaft - z. B. geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH - vorausgesetzt. Der Anteil am Gesellschaftskapital sollte 10 % nicht unterschreiten. Eine Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg ist nur möglich, wenn der Anteil mindestens 10 % beträgt.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

## **Wie sind die Konditionen?**

Die Zinssätze werden jeweils am Tag der Zusage festgelegt. Das Land Brandenburg kann folgende Vorhaben von kleinen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) Jahresumsatz verbilligen:

- Gründungen und Festigungen selbständiger Existenzen sowie Investitionen für Innovationen, soweit hierfür die Fördermöglichkeiten aus dem ERP-Eigenkapitalhilfe und dem ERP-Existenzgründungsprogramm ausgeschöpft sind.
- Betriebsmittelfinanzierung, sofern für das Vorhaben keine weiteren DtA-Produkte beantragt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller i. d. R. 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend), mit Zinsverbilligung werden max. bis zu 500 TEUR (oder in DEM entsprechend) ausgereicht.

Grundsätzlich trägt die Hausbank das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen. Auf Antrag kann der Hausbank eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % für Darlehen bis zu 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) gewährt werden. Im Falle der Haftungsfreistellung erhöht sich der Nominalzins für den Endkreditnehmer um 0,75 % p. a.

## **Wo kann die Förderung beantragt werden?**

### **Antragsverfahren**

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Das Darlehen soll bei der Hausbank vor Abschluss des Vorhabens beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Abschluss der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat. Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine Vorfinanzierung beantragter Förderdarlehen durch die Hausbank ist grundsätzlich möglich. Bei Anträgen auf durch das Land Brandenburg zinsverbilligte Darlehen darf mit dem Vorhaben vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Anträge im Rahmen dieses Programms, die mit anderen Förderprodukten der Deutschen Ausgleichsbank kombiniert werden, sollen - ggf. über ein Zentralinstitut - der DtA zugeleitet werden, alle anderen Fälle der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

## **Was ist nach Bewilligung der Darlehen zu beachten?**

Die DtA und die Investitionsbank des Landes Brandenburg halten sich ab dem Zusagetag für ein Jahr an ihre Zusage gebunden. Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn alle Abrufvoraussetzungen - z. B. Bestätigung über die Gesamtfinanzierung - erfüllt sind. Sofern das Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats abgerufen wird, fällt eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro angefangenem Monat an.

### **EU-Beihilfebestimmungen:**

Die Gewährung eines zinsreduzierten Darlehens gilt als „de minimis“-Beihilfe gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission 96/C 68/06 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68/9 vom 6. März 1996).

Der Subventionswert wird bei der Zusage eines Darlehens gesondert ausgewiesen. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als „de minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbetrag von 100 TEUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe nicht überschreiten. Die Antragsteller haben die Einhaltung dieser Bestimmung gesondert zu bestätigen.

Die Festlegungen der EU zur Beihilferegelung in den einzelnen Sektoren (z. B. Eisen- und Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie) sind durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu beachten.

### **Verwendungsnachweis**

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung der zinsverbilligten Kreditmittel und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

**Wo erhalten Sie nähere Informationen?**

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)  
Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3  
53170 Bonn  
Info-Line für Finanzierungsfragen:  
(02 28) 8 31-24 00  
Broschüren-Bestell-Service:  
Telefon (02 28) 8 31-22 61  
Telefax (02 28) 8 31-21 30  
T-Online \*dta #  
Internet: <http://www.dta.de>  
eMail: [dtabonn@t-online.de](mailto:dtabonn@t-online.de)

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam  
Telefon (03 31) 6 60-0  
Telefax (03 31) 6 60-16 90  
Internet: <http://www.ilb.de>  
eMail: [gew-kunden1@ilb.de](mailto:gew-kunden1@ilb.de)

## **Merkblatt**

### **Baustein: Handwerker- und Einzelhandels-Investitionsprogramm (Wachstum-Plus)**

*In diesem Merkblatt sind die Besonderheiten dieses Bausteins dargestellt. Alle weiteren Voraussetzungen sowie Informationen zu GuW entnehmen Sie bitte dem GuW-Merkblatt auf der Rückseite.1)*

#### **Was wird gefördert?**

##### **Verwendungszweck - Förderfähige Vorhaben**

Gefördert werden Festigungsinvestitionen, mit denen die Schaffung von Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen in Aussicht gestellt werden kann. Auch Betriebsübernahmen können berücksichtigt werden, sofern die Geschäftseröffnung des zu übernehmenden Unternehmens mindestens 4 Jahre zurückliegt. Maßnahmen, die der Verbesserung betriebswirtschaftlicher Kompetenzen dienen (Coaching), sind ebenfalls förderfähig. Der Investitionsort muss in Brandenburg liegen.

#### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt nach diesem Baustein sind:

- Betriebe des Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung,
- Unternehmen, die nach Anlage B der Handwerksordnung handwerksähnlich betrieben werden,
- Einzelhandelsbetriebe,

deren Geschäftseröffnung mindestens 4 Jahre zurückliegt, sowie deren Nachfolger.

Es werden hierbei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (in DEM entsprechend) Jahresumsatz gefördert.

Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine Unternehmen richten. Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

#### **Bemessungsgrundlage**

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Bau-nebenkosten
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtungen, Nutzfahrzeuge etc.)
- Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge stehen (auch angemessener Übernahmepreis)
- Investitionen für neue oder neuartige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Innovationen)
- Coaching (ohne Rechts- und Steuerberatung).

#### **Wie sind die Konditionen?**

Das Land Brandenburg gewährt den nach diesem Baustein Antragsberechtigten eine gegenüber den Konditionen des rückseitigen GuW-Merkblattes<sup>1)</sup> höhere Zinsverbilligung.

Der Darlehenshöchstbetrag aus diesem GuW-Baustein beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller max. 50 TEUR (oder in DEM entsprechend).

Grundsätzlich trägt die Hausbank das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen. Auf Antrag kann der Hausbank eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % gewährt werden. Im Falle der Haftungsfreistellung erhöht sich der Nominalzins für den Endkreditnehmer um 0,75 % p. a. Eine Haftungsfreistellung kommt nur in Betracht, wenn sich das Unternehmen noch in der 8-jährigen Festigungsphase befindet.

Die Laufzeit beträgt für investive Maßnahmen bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre.

#### **Restschulderlass bei Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen**

Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Darlehens kann dem Darlehensnehmer auf Antrag ein Restschulderlass in Höhe von 10 % des Darlehens-Nominalbetrages für jeden zusätzlich geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (hier:

mindestens 30 Wochenstd.) und/oder 20 % des Darlehens-Nominalbetrages für jeden zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Arbeitsplatz muss für 12 Monate besetzt gewesen sein.
- Die Besetzung der zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze über die gesamte reguläre Lehrdauer ist nachzuweisen.
- Das Verhältnis vorhandener Arbeitsplätze je zusätzlich geschaffenem Ausbildungsplatz darf das Verhältnis 3 : 1 nicht unterschreiten.

Der Restschulderlass wird nach Prüfung und Festsetzung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet und führt zu einer entsprechenden Verkürzung der Kreditlaufzeit.

### **Wo kann die Förderung beantragt werden?**

#### **Antragsverfahren**

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Das Darlehen ist bei der Hausbank vor Vorhabensbeginn zu beantragen.

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren entnehmen Sie bitte dem GuW-Merkblatt auf der Rückseite.<sup>1)</sup>

### **Was ist nach Bewilligung der Darlehen zu beachten?**

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem rückseitigen GuW-Merkblatt.<sup>1)</sup>

#### **EU-Beihilfebestimmungen:**

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem rückseitigen GuW-Merkblatt.<sup>1)</sup>

Entsprechendes gilt auch für den Restschulderlass.

#### **Verwendungsnachweis**

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem rückseitigen GuW-Merkblatt.<sup>1)</sup>

Entsprechendes gilt auch für den Restschulderlass.

### **Wo erhalten Sie nähere Informationen?**

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)  
Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3  
53170 Bonn  
Info-Line für Finanzierungsfragen:  
(02 28) 8 31-24 01  
Broschüren-Bestell-Service:  
Telefon (02 28) 8 31-22 61  
Telefax (02 28) 8 31-21 30  
T-Online \*dta #  
Internet: <http://www.dta.de>  
eMail: [dtabonn@t-online.de](mailto:dtabonn@t-online.de)

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 – 106  
14480 Potsdam  
Telefon (03 31) 6 60-0  
Telefax (03 31) 6 60-16 90  
Internet: <http://www.ilb.de>  
eMail: [gew-kunden1@ilb.de](mailto:gew-kunden1@ilb.de)

---

<sup>1)</sup> Anm. d. Red.: auf dem Originalmerkblatt der DtA